
Fall 3

Kausalitätsfälle

Sachverhalt:

Fall 1: Köchin und Zofe mischen unabhängig voneinander jeweils 0,5 mg Strychnin in das Weinglas ihrer Herrin. Nur im Zusammenwirken reichen beide Giftmengen zur Todesverursachung aus. Die Herrin stirbt an der Gesamtmenge des Giftes.

Fall 2: Der KZ-Wächter T1 erschießt auf Befehl eines Vorgesetzten einen Gefangenen. Hätte er den Befehl verweigert, hätte der völlig weisungsergebene T2 den Befehl – möglicherweise zum selben Zeitpunkt – ausgeführt.

Fall 3: Köchin und Zofe haben bei ihrer nächsten Herrin dazugelernt und geben dieser nunmehr – erneut unabhängig voneinander- jeweils die tödliche Dosis von 1mg Strychnin in den Wein. Das Opfer stirbt, nachdem sein Körper die tödliche Dosis aus beiden Giftmengen resorbiert hat.

Kausalität der Handlungen?

Lösungsvorschlag

Fall 1

Kausal ist jede der Handlungen dann, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Form entfiere (conditio-sine-qua-non-Formel).¹ Weder die Handlung der Köchin noch die der Zofe kann hinweg gedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiere. Also sind beide Handlungen für den Erfolg ursächlich. Es handelt sich um einen Fall der sogenannten kumulativen Kausalität.²

Fall 2

Kausal ist die Handlung des Wärters dann, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Form entfiere. Hier hätte bei Wegdenken der Handlung des Wärters zeitnah eine Reserveursache den Erfolg herbeigeführt. Nach allgemeiner Ansicht lässt dies die Kausalität aber nicht entfallen. Die Begründungen hierfür variieren: Nach einem Ansatz genügt für die Kausalität, dass bei Wegdenken der Täterhandlung der Erfolg in seiner *konkreten Gestalt* entfallen wäre. Stellt man auf diesen Aspekt ab, bedarf die conditio-sine-qua-non-Formel keiner Korrektur. Nach einem anderen Ansatz bleiben Reserveursachen generell unberücksichtigt. Letzterer Ansatz beinhaltet also eine Einschränkung der conditio-sine-qua-non-Formel. Im Ergebnis ist die Handlung des Wärters jedenfalls kausal.

Fall 3

Kausal ist die Handlung der Zofe dann, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Form entfiere; Fall der alternativen Kausalität. Problematisch ist, dass bei Hinwegdenken der Handlung der Köchin oder der Zofe der Erfolg gleichwohl eingetreten wäre, da jede Giftmenge für sich schon ausreicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man nicht darauf abstellt, dass die aus jeder Dosis resorbierte Teilmenge der Giftmoleküle bei einem durch die andere Teilmenge schon vergifteten Körper zum Tod führt.

Nach h.M. ist in dieser Konstellation eine Anpassung der conditio-Formel notwendig: Von mehreren Umständen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfällt, ist jede für den Erfolg ursächlich (sog. Traeger'sche Formel)

- Contra: damit wird der Kern der Äquivalenztheorie – die Gleichstellung aller notwendigen Erfolgsbedingungen aufgegeben.
- tvA: die Handlung ist nicht kausal, aber beide strafbar wegen Versuchs,
- Contra: wertungsmäßig unbefriedigend. Wieso soll beiden die Wohltat des 23 II StGB zukommen, nur weil die andere zufällig zeitgleich das Opfer angegriffen hat.

¹ Es gibt noch weitere Ansätze, die Kausalität zu bestimmen; diese spielen in der Klausur aber regelmäßig keine Rolle. Ausnahme: Der/die jeweilige Professor/in hat das Thema intensiv behandelt und verlangt eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Kausalitätstheorien.

² Anmerkung: Das stellt keine vollständige Lösung einer Fallfrage des Typs „Strafbarkeit des T“ dar. Es geht hier rein um die Verdeutlichung von Kausalitätsproblemen.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.